



Wie können Sie die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei fördern?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

eine motivierte und vor allen Dingen gesunde Belegschaft ist die Grundlage eines jeden erfolgreichen Unternehmens. Allerdings ist arbeitgeberseitig bei Wohltaten an die Arbeitnehmer, auch zum Zweck der gesundheitlichen Prävention, immer auch Vorsicht geboten: Wenn die Maßnahme nicht unter den steuerlichen Förderungskatalog fällt, kann hierdurch steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn entstehen.

Die steuer- und sozialversicherungsfreie Förderung der Mitarbeitergesundheit durch bestimmte Präventionsmaßnahmen ist pro Jahr und Mitarbeiter auf 600 € begrenzt. Außerdem müssen die Leistungen an die Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, Gehaltsumwandlungen scheiden also aus.

Gefördert werden zum Beispiel Maßnahmen der Rückenfitness und Kurse zur gesunden Ernährung, Stressbewältigung oder Suchtprävention. Hier sind bestimmte Vorgaben zu beachten. Bestimmte Maßnahmen müssen speziell zertifiziert sein. Die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder Fitnessstudio wird nicht gefördert. Grundsätzlich sind auch höhere Leistungen zur Gesundheitsprävention steuer- und sozialversicherungsfrei möglich, allerdings müssen diese dann im überwiegend eigenen betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie die grundlegenden Informationen zur steuerfreien Gesundheitsförderung. Gerne stehen wir für weitere Fragen und Hilfestellungen bei der Umsetzung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie können Sie die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei fördern?

Kennen Sie die Voraussetzungen für steuerfreie Präventionsmaßnahmen und vermeiden Sie so Steuerfallen!

Möchten Sie die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter durch gesundheitliche Präventionsmaßnahmen stärken, z.B. durch

- ☒ **Rücken- und Bewegungstraining** (z.B. Yoga, Rückenentspannung),
- ☒ **Stressbewältigung** (z.B. Autogenes Training),
- ☒ **Kurse zur gesunden Ernährung,**
- ☒ **Raucherentwöhnungskurse und allgemeine Suchtprävention,**
- ☒ **spezifische Präventionsprogramme** (z.B. gegen Diabetes, Alkoholmissbrauch oder Krebs)?

Die Maßnahmen werden von externen Anbietern im oder außerhalb des Unternehmens durchgeführt.

Für bestimmte Präventionsmaßnahmen im Rahmen der sog. verhaltensbedingten Prävention nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 5 des Fünften Sozialgesetzbuches müssen Ihre Maßnahmen vom GKV-Spitzenverband zertifiziert sein (z.B. bestimmte Präventionsprogramme).

Sonstige Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung sind nicht zertifizierungspflichtig, müssen aber den Vorgaben des Leitfadens Prävention entsprechen (z.B. Kurse zur Stressbewältigung oder zur gesunden Ernährung).

Entsprechen Ihre Maßnahmen diesen Kriterien?

Ja

Nein

Belaufen sich die Kosten der Maßnahme auf **nicht mehr als 600 €** im Jahr pro Mitarbeiter?
Bezahlte Freistellungen von der Arbeitszeit zur Wahrnehmung zählen nicht zu den Kosten der Maßnahmen und sind steuerlich unbeachtlich.

Nein

Ja

Gewähren Sie Ihre Zahlung der Präventionsmaßnahmen an die **Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn**, liegt also keine Gehaltsumwandlung vor?

Nein

Ja

Die Maßnahmen sind für Sie steuer- und sozialversicherungsfrei und gelten damit nicht als Arbeitslohn.

Hierbei spielt es keine Rolle, ob Sie die Leistung in Form von Zuschüssen für die Maßnahmen gewähren oder die Kosten der Maßnahmen als eine Sachleistung direkt übernehmen.



Die Kosten der Präventionsmaßnahmen sind für Ihre Arbeitnehmer grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Bei Barzuschüssen an die Arbeitnehmer sollte von diesen ein Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung eingefordert werden.

Ausnahme:

Die **Präventionsmaßnahmen werden im überwiegend eigenen betrieblichen Interesse des Arbeitgebers** durchgeführt. Dann liegt kein steuerlicher Arbeitslohn vor und auch die Höhe der Kosten spielt grds. keine Rolle. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:

- Maßnahmen zur Vermeidung spezifischer berufsbedingter Krankheiten
- bestimmte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- unter Umständen auch fachlich durchgeführte Massagen



Gut zu wissen:

Um die Voraussetzungen der Steuerfreiheit der Maßnahmen bei einer Betriebsprüfung nachzuweisen, müssen Sie **aussagekräftige Belege** zu den Unterlagen des Lohnkontos nehmen (z.B. Bescheinigung des Anbieters). Bei Barzuschüssen an die Arbeitnehmer sollte von diesen ein Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung eingefordert werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur steuerfreien Gesundheitsförderung Ihrer Mitarbeiter können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.